

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. November 1990

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/601/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September
1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts-
und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September
1990 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn
Dr. Remo Mainetti, das dem Rat am 6. Februar 1990 zur
Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des
vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 1. Juni 1990 von der Ständigen
Vertretung Italiens vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Herr Dr. Enrico Battaglini wird als Nachfolger von
Herrn Dr. Remo Mainetti für dessen verbleibende Amts-
zeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des
Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

(2) Dieser Beschluß wird am 5. Juli 1990 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.